

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 28.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle demselben entgegenstehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Auch erledigen sich dadurch die Verordnungen vom 14. Juni und 13. August 1849.

Wird ebenfalls zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 28 das Wort zu ergreifen gedenkt, so frage ich: ob die Kammer diese Paragraphe nach Anrathen ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint ist?  
— Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 29.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den . . . . 1851.

Wird zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob hierüber Jemand zu sprechen begehrt. Es scheint das nicht der Fall zu sein — v. Egidy.

v. Egidy: Das Gesetz ist nunmehr berathen, und es sind nach unseren Discussionen Bestimmungen hineingekommen, die, wie ich schon zu Anfang der allgemeinen Debatte mir zu bemerken erlaubte, in Beziehung auf die mögliche Ausführbarkeit der Sache sehr große Schwierigkeiten —

Präsident v. Schönfels: Ich muß doch den Redner unterbrechen, es ist §. 29 noch gar nicht zur Abstimmung gebracht. Es handelt sich um §. 29, und wenn Niemand über dieselbe das Wort ergreift, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation diese Paragraphe in unveränderter Weise anzunehmen gemeint ist?  
— Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun, insofern Herr v. Egidy in Bezug auf das ganze Gesetz etwas vorzubringen hat, hierzu der Zeitpunkt gekommen sein.

v. Egidy: Ich wollte nur einen Wunsch aussprechen. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß ich die Ausführbarkeit des Gesetzes für sehr schwierig halte, ich halte sie für um so schwieriger, wenn ich mich daran erinnere, wie schwer es den Commissarien, wie sie die Bildung der Heimathsbezirke zu bewirken hatten, wurde, ein gewieriges Ziel zu erreichen. Wollen Sie, daß das Gesetz wirklich zur Ausführbarkeit gelangen kann, so wirken Sie dahin, daß die Commissarien, es mögen dies die Amtshauptleute oder die Ortspolizeibehörden sein, daß diese, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, eine Art von dictatorischer Macht in die Hände bekommen, sonst geht die Sache nicht, das versichere ich Ihnen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß namentlich bei den Verhandlungen, wo nach den Bestimmungen der einen Paragraphe Hunderte von einzelnen Stimmen mit cooperiren werden, ganz gewiß ein tumultuarisches oder wenigstens dem polnischen Reichstage ähnliches Verfahren eintreten wird, wo die Commissarien sehr häufig in die Verlegenheit gerathen

werden, nicht zu wissen, was sie in dieser Beziehung Gutes rathen oder thun sollen. Wenn Sie ihnen nicht ein vollständiges Veto in die Hand geben, so versichere ich Ihnen, es kommt mit der Ausführung des einen oder des andern Theils dieses Gesetzes gerade dahin, wie wir es bei Bildung der Heimathsbezirke erfahren haben, die nach dem Gesetze schon vor 15 Jahren in's Leben treten sollten, mit denen man aber jetzt noch nicht überall fertig ist. Ich wollte mir daher den Wunsch aussprechen erlauben, daß den Commissarien möglichst volle Gewalt in die Hände gegeben werden wolle, namentlich mögen sie nicht an gar zu strenge Formen gebunden werden.

v. Biedermann: Hier tritt wieder ein Fall ein, wo durch die sofortige Abstimmung über das ganze Gesetz Mancher in die peinlichste Verlegenheit gesetzt werden kann. Es sind Bestimmungen durch die Deputation hineingekommen, welche, wenn sie stehen bleiben, es mir sehr leicht machen, für das Gesetz zu stimmen. Ich wünsche das Zustandekommen des Gesetzes und wünsche dafür stimmen zu können; allein ein Punkt ist darin, der, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen würde, sondern die Gesetzbvorlage, mir das Gesetz so unangenehm machen würde, daß ich durchaus nicht dafür stimmen könnte. Das ist der Punkt §. 12, wo die Deputation dafür gesorgt hat, daß die Altjagdberechtigten auf solchen Parzellen, die nicht 300 Acker haben, doch die Jagd ausüben dürfen, ohne genöthigt zu sein, sich mit Andern zusammenzubinden und die Jagd zu verpachten. Was soll ich nun thun? Wird jetzt das Gesetz angenommen und in der zweiten Kammer fällt diese Paragraphe, nun, so kommt man auf die Gesetzbvorlage zurück, und wir haben für etwas gestimmt, was Mancher für höchst drückend ansieht. Es ist allerdings ein ähnlicher Fall neuerdings zur Sprache gebracht worden, und es wurde freilich entgegnet, es sei nach der Landtagsordnung unzulässig, die Abstimmung zu verschieben, und man berief sich auf §. 90 der Landtagsordnung. Das ist allerdings sehr richtig, es steht dort, es solle die Abstimmung in der Regel sofort vorgenommen werden, oder höchstens bis auf zwei Tage ausgesetzt werden. Allein ich erinnere mich doch, daß wir es immer als Kammerpraxis aufrecht erhalten haben, auch einzelne Bestimmungen der Landtagsordnung durch Beschluß abzuändern, und es fragt sich, ob es nicht möglich ist, einen solchen Beschluß zu fassen, und zwar ein für allemal, wenn man einmal diesen Fall für geeignet hält, eine Ausnahme zu machen. Ich befinde mich, wenn jetzt durch Namensaufruf abgestimmt wird, in der unangenehmen Lage, Nein zu sagen, um nicht meinerseits für etwas gestimmt zu haben, was möglicherweise wieder einer mir unangenehmen Abänderung unterliegen kann.

Prinz Johann: Ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß die Kammer sich den Vorbehalt macht, wenn das Gesetz aus der zweiten Kammer wieder an uns zurückkommt, noch einmal mit Namensaufruf abzustimmen. Unter dieser Bedingung würden wir das Gesetz jetzt annehmen können.